

Satzung

über Erhebung einer Vergnügungssteuer

2. Änderung

(Vergnügungssteuersatzung)

§ 1

§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 10.06.2010, zuletzt geändert am 30.11.2017, wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz wird von derzeit 18 v.H. auf 20 v.H. erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 17.03.2022

(Siegel)

Arman Aigner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:

968.4

Beschlossen im Gemeinderat am

17.03.2022

ausgefertigt am

17.03.2022

bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)

07.04.2022 - 07.05.2022

